

MERKBLATT Asbest

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für die Fasern natürlich vorkommender feinfaseriger Mineralien.

Asbest wurde u.a. verwendet zur Isolation, zum Feuerschutz, als Dämmmaterial, zur Filtration, als Katalysatorträger, als Reibungsbelag, als Füllmaterial und zur Herstellung von Asbestzementerzeugnissen.

Eingeatmete Asbestfasern können Asbestose oder Krebs verursachen.

Aufgrund seiner kanzerogenen Wirkung ist Asbest nach der Gefahrstoffverordnung als besonders gefährlicher krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft. Für gesundheitliche Auswirkungen ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Aufnahme der Asbestfasern aus der Luft durch das Einatmen entscheidend. Beim Umgang mit diesen Materialien ist also darauf zu achten, dass kein Staub freigesetzt wird.

Beispiele für Arbeiten, bei denen Asbestfasern freigesetzt werden:

- Zerschlagen von Asbestzementplatten 100 Mio. Fasern/m³
- Bearbeiten mit Stahlbürste 1 Mio. Fasern/m³
- Nassbürsten 0,04 Mio. Fasern/m³.

I. Einteilung der Asbesterzeugnisse

Asbesterzeugnisse sind vorwiegend klein- und großformatige glatte oder raue Platten von Fassaden, Dacheindeckungen, Wandverkleidungen, Lüftungskanälen und Blumenkästen. Sie fallen bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten an. Hierbei werden drei nachstehend beschriebene Abfallarten unterschieden:

- fest gebundene Asbestabfälle
- schwachgebundene Asbestabfälle und
- sonstige Asbestabfälle.

II. Abfallarten

Asbestabfälle können grundsätzlich einer der nachstehend beschriebenen Abfallart zugeordnet werden. Alle Abfallarten sind nach Vorbehandlung (Befeuchtung) zu verpacken und mit der zugelassenen Kennzeichnung (nach GefStoffV) zu versehen.

1. Fest gebundene Asbestprodukte

Fest gebundene Asbestzementprodukte haben ein Raumgewicht von über 1.400 kg/m³ und einen Asbestgehalt unter 15 Gewichtsprozent. Darunter fallen folgende Asbestzementprodukte:

Abfallgruppen	Abfälle	Behandlung/Beförderung
Asbestzement-erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • großformatige ebene oder gewellte Platten • Kleinformatige Fassaden- und Dachplatten • Asbestzementbruchstücke • Artikel wie Pflanzschalen, Blumenkästen, Ascher etc. • Rohre aus dem Hoch- und Tiefbau und andere Formteile 	<u>stapelbare Platten</u> mit entspanntem Wasser befeuchten und palettieren, Stapel in in Platten-Big-Bags verpacken, Stapel sichern <u>nicht stapelbaren Bruch</u> in geeignete verschließbare Behältnisse (Big-Bags) verpacken <u>Rohre</u> in geeigneter Weise zerkleinern und wie nicht stapelbaren Bruch verpacken (TRS 519 einhalten).
Asbestzementstäube, Asbestzement-schlämme	<ul style="list-style-type: none"> • Stäube und Schlämme aus der Bearbeitung von Asbestzement 	Stäube befeuchten und Abfälle in verschließbaren Behältnissen wie Big-Bags verpacken

2. Schwach gebundene und sonstige Asbestprodukte

Bei dieser Gruppe ist die Anforderung an die Behandlung und Verpackung höher als bei den stark gebundenen Produkten. Sie haben ein Raumgewicht kleiner 1.000 kg/m³ und einen Asbestgehalt größer 70 Gewichtsprozent. Darunter fallen folgende Asbestprodukte:

Abfallgruppen	Abfälle	Behandlung/Beförderung
Spritzasbest	Spritzasbest aus der Gebäude- und Anlagensanierung	Verfestigen mit Zement oder anderen geeigneten Bindemitteln an der Anfallstelle und vorzugsweise in Betonfertigteile eingießen oder in anderen bauartgeprüften Behältnissen nach GGVS verpacken (dabei erforderliche Ummantelung von 15 cm Beton/Zement beachten); Hohlräume ausfüllen
Asbesthaltige Stäube, Asbeststäube	<ul style="list-style-type: none"> • Stäube aus Filteranlagen • Schwach gebundene asbesthaltige Materialien aus Geräten und Bauteilen 	
Asbesthaltige Leichtbau-, Feuerschutz- und Brandschutzplatten bzw. -klappen	<ul style="list-style-type: none"> • Sokalit-Leichtbauplatten • Neptunit-Feuerschutz und Leichtbauplatten • Baufatherm-Brandschutzplatte • Promasbest-Brandschutzplatte 	Oberflächen mit Faserbindemittel oder mit entspanntem Wasser befeuchten und Bruchkanten mit Folie umkleiden; nach Behandlung Platten in GGVS bauartgeprüften Platten-Big-Bags palettieren, nicht stapelbarer Bruch in bauartgeprüften Verpackungen nach GGVS (Big-Bags) verpacken
Asbesthaltige Reibbeläge und sonstige fest gebundene anorganische asbesthaltige Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Bremsbeläge • Kupplungsbeläge • Dichtungsschnüre 	Oberflächenbehandlung mit Faserbindemittel oder mit entspanntem Wasser befeuchten und in bauartgeprüften Verpackungen nach GGVS (Big-Bags) verpacken.
Asbesthaltiger Bauschutt	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Asbest verunreinigte Betonbruchstücke, Dachziegel, Mauerstücke etc. 	Diese Fraktion bedarf wegen des unterschiedlichen Gefahrenpotentials in Abstimmung mit dem Bauaufsicht- bzw. Gewerbeaufsichtsamt einer gesonderten Betrachtung. Die Anlieferungsbedingungen werden daher im Einzelfall getroffen

3. Sonstige asbestkontaminierte Abfälle

Mit Asbestfasern verunreinigte Folien, Schutzanzüge oder brennbare Abfälle können nach einer Reinigung der Verbrennung zugeführt werden.

Für alle sonstigen Fälle ist die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg oder die Überwachungsbehörde/Gewerbeaufsicht (s. Ziffer V) zu kontaktieren.

4. Asbestfreie Erzeugnisse

Seit Mitte der 80er Jahre werden teilweise asbestfreie Erzeugnisse hergestellt und verwendet. Diese werden besonders gekennzeichnet, z. B. mit „C“ oder „AF“ bzw. einer anderen Kennzeichnung wie z. B. einer Prägestruktur auf der Plattenrückseite. Der Lieferant oder Hersteller kann hierüber genaue Auskünfte geben. Zur Entsorgung lesen Sie weitere Hinweise unter Ziffer III Nr. 2 c.

III. Was haben Abfallerzeuger/Transporteure zu beachten?

1. Formalitäten bei der Entsorgung

Für die Entsorgung ist eine Ablagerungsgenehmigung erforderlich die mit einem Entsorgungsnachweis (EN) bzw. Sammelentsorgungsnachweis (SN) über den Betreiber der Entsorgungsanlage bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (s. Ziffer V) zu beantragen ist.

- a. **Private Anlieferer** können ohne Anmeldung während der Öffnungszeiten die in Big Bags staubdicht verpackten Asbestabfälle gegen Gebühr anliefern. (s. auch Ziffer 2 a).
- b. **Gewerbliche Anlieferungen mit weniger als 2 t pro Jahr** fallen unter die Kleinmengenregelung nach § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV) und werden wie private Anlieferungen behandelt. Der Anlieferer kann ohne Anmeldung während der Öffnungszeiten die in Big Bags staubdicht verpackten Asbestabfälle gegen Gebühr anliefern (s. auch Ziffer 2 a).
- c. **Gewerbliche Anlieferer von 2 – 20 t pro Jahr** fallen unter die Nachweispflicht. Für diese Asbestabfälle kann der Betreiber der Entsorgungsanlage bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (s. Ziffer V) einen Sammelentsorgungsnachweis genehmigen lassen, über den bis zu 20 t pro Jahr je Abfallschlüssel angeliefert werden können. Der Anlieferer erhält einen Übernahmeschein. Die Anlieferung ist anzumelden. Die staubdicht verpackten Asbestabfälle können dann während der Öffnungszeiten in Big Bags verpackt gegen Gebühr angeliefert werden. (s. auch Ziffer 2 b).
- d. **Gewerbliche Anlieferungen über 20 t pro Jahr** müssen zwingend einen eigenen Entsorgungsnachweis führen. Dieser Nachweis ist in Baden-Württemberg bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) zu beantragen. Der Entsorgungsnachweis muss vor der Anlieferung beim Betreiber der Entsorgungsanlage vorliegen. Die Entsorgung wird über das Begleitscheinverfahren dokumentiert. (§ 20 NachwV). Der Betreiber leitet die Fertigungen „blau“ und „rosa“ an die SAA weiter. Die staubdicht ver-

packten und gekennzeichneten Asbestabfälle können dann während der Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage gegen Gebühr angeliefert werden.

2. Anlieferungs- und Annahmebedingungen

- a. An den Entsorgungsstationen Blumentobel bei Beuren und Katzenbühl in Esslingen können Kleinmengen (bis 1 m³) ordnungsgemäß verpackter und gekennzeichneter stark gebundener Asbestabfälle, wie z. B. Fassaden- oder Dachplatten, während der Öffnungszeit angeliefert werden. Gebühren siehe Anlage 1.
- b. Mengen über 1 m³ werden von den benachbarten Städten und Kreisen wie z. B. der AWS Stuttgart, Tel.: (0711)216-4046 oder Tel.: (0711)216-4170, AVL Ludwigsburg, Tel.: (07141)9448-27 angenommen und beseitigt. Es sind die Vorschriften und Anlieferbedingungen der jeweiligen Entsorgungseinrichtung zu beachten.
- c. „Asbestfreie“ Dachwellplatten, Fassadenverkleidungen u. ä. können in Mengen bis 1m³ nur mit Nachweis eines Gutachters oder mit der nachgewiesenen und erkennbaren Kennzeichnung des Herstellers, dass es sich um asbestfreie Produkte handelt, auf den unter Ziffer 2 a genannten Entsorgungsstationen zur Gebühr für Bauschutt angeliefert werden (s. Anlage 1).
- d. Die Asbestabfälle sind nach Befeuchtung in Big Bags verpackt anzuliefern. Die Verpackungen können auf der Deponie/Entsorgungsstation erworben werden (siehe Anlage 1).

Der Asbestabfall ist durch den Anlieferer in eigener Regie abzuladen. Die Anlieferung sollte daher mit einem Fahrzeug mit Hebeeinrichtung erfolgen. Das Abladen der vorbehandelten und verpackten Asbestabfälle ist so durchzuführen, dass ein Freiwerden von Asbestfasern verhindert wird. Ein Abkippen oder ähnliches ist generell untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Deponieverbot belegt und der Behörde Abfall- und Bodenschutzrecht bzw. der Gewerbeaufsicht gemeldet (s. Ziffer V).
Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

- e. Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 1 m³ je Anfallstelle wird kein Entsorgungsnachweis benötigt. Der Anlieferer erhält als Nachweis einen Liefer-/Übernahmeschein.

IV. Nur Fachpersonal einsetzen

Beim Umgang und der Behandlung von asbesthaltigen Abfällen sind die Maßgaben der TRGS 519 und des LAGA Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ einzuhalten.

Zum Abbruch und zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind nur sachkundige Personen berechtigt, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse im Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen und den einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften haben.

Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang über den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen erbracht. Sofern diese Sachkunde nicht besteht, muss eine geeignete Fachfirma, welche die obigen Voraussetzungen erfüllt, für die Sanierungs- oder Abbrucharbeiten und das Entsorgen von asbesthaltigen Abfällen beauftragt werden. Im Privatbereich sollen die Maßgaben der TRGS 519 und des LAGA Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ berücksichtigt werden.

V. Adressen, Telefon- und Faxnummern

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen
73726 Esslingen a. N.
Tel.-Nr. 0711/9312-537
Fax 0711/9312-580

AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart
Heinrich-Baumann-Str. 4
70190 Stuttgart
Tel.-Nr. 0711/216-4046
Fax 0711/216-7305

AVL – Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Tel.-Nr. 07141/9448-27
Fax 07141/9448-70

Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA)
Welfenstr. 15
70736 Fellbach
Tel.-Nr. 0711/951961-0
Fax 0711/951961-28

Landratsamt Esslingen – Abfall- und Bodenschutzrecht
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Tel.-Nr. 0711/3902-2427
Fax 0711/3902-1030

Landratsamt Esslingen - Gewerbeaufsicht
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Tel.-Nr. 0711/3902-1410
Fax 0711/3902-1030

Anlage 1 Gebührenübersicht / Verkaufspreise

Entsorgung asbesthaltige Abfälle

bis 0,1 m ³	10,-- €
bis 0,5 m ³	58,-- €
über 0,5m ³ bis 1 m ³	115,-- €
bei Verwiegung je Tonne	82,-- €

Abladehilfe:	
bis 1 m ³	12,50 €

Entsorgung asbestfreie Produkte mit Nachweis

bis 0,1 m ³	2,00 €
bis 0,5 m ³	10,00 €
bis 1 m ³	16,50 €

Verkaufspreise für Verpackungen/Schutzausrüstung:

Big Bag	0,9 x 0,9 x 1,1 m max. 1000 kg	12,50 €/Stück
Platten Bag	3,2 x 0,3 x 1,25 max. 1500 kg	12,50 €/Stück
Schutzanzug/P2 Maske/Handschuhe		12,50 €/Stück

Weitere Gebühren bei Selbstanlieferung sind in der Abfallwirtschaftssatzung zu finden.